



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
zu 20402-2/313/166-2017

Datum  
21.03.2017

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042 3887  
forstdirektion@salzburg.gv.at  
Dipl. Ing. Josef Egger  
Telefon +43 662 8042 3683

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,  
Förderung von forstlichen Maßnahmen zur  
Verbesserung des Waldzustandes

## Richtlinie

### für die Förderung von forstlichen Aktivitäten zur Verbesserung des Waldzustandes

#### 1. Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG) StF: BGBl. Nr. 148/1985 (WV) idGF
- Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0061-IV/5/2011)

#### 2. Förderziele:

- Das Ziel der Salzburger Forstwirtschaft ist gemäß dem aktuellen Arbeitsübereinkommen der Landesregierung ein bewirtschafteter Wald, der Arbeit und Einkommen ermöglicht, den Schutz des Kulturrums gewährt und für die Einheimischen und Gäste Erholung bietet.
- Der Beitrag des Waldes für unsere Lebensgrundlagen - Luft, Klima und Wasser ist unverzichtbar. Daher sind alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um Wald & Mensch zu schützen.

- Ein intakter Schutzwald schützt die Talschaften vor Steinschlag, Lawinen, Hochwasser, Muren und sichert deren Bewohnbarkeit.
- Die von Naturkatastrophen betroffenen, Waldschadensflächen sind unverzüglich wieder in Bestand zu bringen, damit die Waldfunktionen, vorrangig die Schutzfunktion, in absehbarer Zeit wieder hergestellt werden. Die Wälder sollten durch intensive Pflegeeingriffe zur Erfüllung der Schutzfunktionalität stabilisiert und Altbestände rechtzeitig durch Ausschöpfung des Naturverjüngungspotentials kleinflächig verjüngt werden. Voraussetzung dafür ist eine maßvolle Erschließung unserer Wälder mit LKW befahrbaren Forststraßen.
- Die forstliche Förderung solle einen Beitrag leisten, um die in der aktuell gültigen Salzburger Waldstrategie definierten Wirkungsziele zu erreichen.
- Die dafür eingesetzten öffentlichen Mittel sollen einen Anreiz dafür bieten, insbesondere in den schwer zugänglichen, steilen Gebirgswaldflächen vorausschauend waldbauliche Eingriffe zu planen, durchzuführen und dabei die Mehrkosten abdecken, die ein auf den Stand der Forsttechnik ausgerichtetes Wissen und Handeln erfordern.
- Mit den Fördermitteln soll auch Bewusstseinsbildung für alle Belange der Forstwirtschaft und forstliche Aufklärung bei der Bevölkerung geschaffen und sichergestellt werden.

### **3. Förderaktivitäten:**

#### **3.1. Waldbau und Forstschutz (De-minimis-Beihilfe)**

Förderintensität: 60% im Wirtschaftswald und 80% im Schutzwald  
80% bei gefahrdrohender Massenvermehrung, Monitoring 100%

Fördergegenstände: (Standardkosten)

- Wiederaufforstungen nach Katastrophen mit standortsgemäßen Baumarten. Die Baumartenmischung ist dabei jeweils der natürlichen Waldgesellschaft anzugleichen.
- Umbau, Ergänzung von Naturverjüngung und Unterbau von gefährdeten Waldbeständen mit dafür geeigneten Baumarten zur Sicherung eines kontinuierlichen und widerstandsfähigen Waldbestandes und /oder zur Verhinderung des Entstehens von Großkahlfleichen.
- Kultur-, Jungwuchspflege- und Sicherungsmaßnahmen in den Aufforstungsflächen zur Sicherstellung einer entsprechenden Waldbestandsentwicklung incl. Kontrollzauerrichtung u. Querfällungen im Schutzwald)
- Waldverbesserungsmaßnahmen insb. zur Erhaltung der Waldfunktionen im Schutzwald (S2, S3, W2, W3 nach WEP; Pflegemaßnahmen, Pufferückung und Logline)
- Monitoring, Vorbeugende Forstschutz- und Bekämpfungsmaßnahmen bei gefahrdrohender Massenvermehrung von Sekundärschädlingen (Insekten, Pilzen, etc.).

### **3.2. Forsttechnische Maßnahmen**

**Förderintensität:** Einzelschutz 60%, Forstgenetik: von 80%-max. 100% , Forststraßenneubau 35% im Wirtschaftswald und 50%im S3 Schutzwald nach WEP , 35% Forststraßenumbau

**Fördergegenstände:**

- Schutz der Kulturen gegen Wild- und Weidevieh durch Einzelschutzmaßnahmen -nur in begründeten Sonderfällen (De-minimis-Beihilfe; Standardkosten)
- Pflegesteige zur Erschließung von mind. 10ha Schutzwaldfläche De-minimis-Beihilfe; Standardkosten)
- Schaffung von Einrichtungen zur mittel- und langfristigen Sicherung des Vermehrungs- und Genpotentials der heimischen Wälder (Erhaltungsbestände, Samenplantagen, vegetative Vermehrung)
- Verdichtung der Forstaufschließung als arbeitstechnische Voraussetzung für Wald Verbesserungs- und Pflegemaßnahmen. Umbau von Forststraßen auf den Stand der Technik (De-minimis-Beihilfe)

### **3.3. Forschungsaufträge und Untersuchungen**

**Förderintensität:** bis max.100%, bei Beitragsleistungen zu Forschungsprojekten richten sich die Beiträge nach den Vereinbarungen mit den externen Projektträgern

**Fördergegenstände:**

- Fortführung des forstlichen Bioindikatoren-Netzes und der Waldzustandsinventur sowie anderer Waldschadens- und Immissionserhebungen, insbesondere solcher der §§ 49 und 52 Forstgesetz 1975 idgF., soweit diese nicht von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt durchgeführt bzw. deren Kosten nicht vom Bund oder von einem Verursacher getragen werden.
- Waldbodenuntersuchungen, soweit diese nicht von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt durchgeführt werden oder einem anderen Kostenträger zugeordnet werden können.
- Weitere Untersuchungen wie Fernerkundungen, Luftschadstoffmessungen, chemische Untersuchungen und dgl.
- Die Unterstützung wissenschaftlicher Einrichtungen und Institutionen, die der Erforschung von Waldschäden und Waldkrankheiten sowie deren Ursachen und Wirkungen dienen, sowie Unterstützung von Projekten zur Erhaltung und Sicherung forstgenetischer Ressourcen.

### **3.4. Forstliche Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit (De-minimis-Beihilfe)**

**Förderintensität:** bis max. 100%

Fördergegenstände:

- Beschaffung, Produktion, Herausgabe und Verteilung von Druckschriften, Broschüren, Prospekten, Flugblättern, etc. durch Dritte.
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Waldbesitzerversammlungen, Waldbegehungen, Seminaren, Vorträgen, Symposien, Lehrfahrten u.Ä. durch Dritte.
- Organisation und Durchführung von Projekten, die der Bewusstseinsbildung für den Wald und seiner Wirkungen dienen. (z.B.: Wald kulturelle Veranstaltungen, Preise und Prämien für besondere Leistungen etc.).

**3.5. Alle sonstigen Aktivitäten, die im Rahmen von kofinanzierten Projekten des Bundes gefördert werden (z.B.: Flächenwirtschaftliche Projekte, Projekte mit Bundesson-derfinanzierung...)**

**4. Förderungswerber:**

- Eigentümer und Bewirtschafter von Waldflächen im Land Salzburg
- Landesforstgarten für Maßnahmen zur Sicherung des Vermehrungs- und Genpotenti als gemäß Punkt 3.2. dieser Richtlinie.
- In Sonderfällen Gemeinden
- Forstliche Bringungsgenossenschaften, Kooperationen von Waldbesitzern, Vereine, Personengesellschaften und alle Förderungswerber die im Rahmen von kofinanzierten Projekten auf Grund der jeweils gültigen Bunderichtlinie dort förderbar sind.

**5. Art und Ausmaß der Förderung**

- Die Förderintensität richtet sich nach den Prozentsätzen, die bei den Förderaktivitäten angeführt sind.
- Über die genaue Förderintensität entscheidet die Bewilligungsstelle nach Beurteilung des Vorhabens.
- Die Förderungen unter Pkt. 3.1., 3.2. (Einzelschutz; Pflegesteige, Forstaufschlie-ßung) und 3.4. werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als De-Minimis-Beihilfe gewährt.
- Die in dieser Landesrichtlinie festgelegten Maßnahmen gelten auch für Flächenwirt-schaftliche Schutzwaldsanierungsprojekte (kurz FWP), die im Rahmen des Wasser-bautenfördergesetzes mit nationalen Bundesmitteln kofinanziert werden. Als Rechtsgrundlage für Genehmigung, Finanzierung und Durchführung der Projekte so-wie Höhe der Fördersätze und Art der Förderung gilt für FWP die Bundesrichtlinie: Richtlinien für die Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes im Rahmen von Flächenwirtschaftlichen Gemeinschaftsprojekten (FWP)

**Nicht anrechenbare Kosten in genehmigten Projekten sind insbesondere:**

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren; davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe, Werbeabgabe, etc.
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter, Lizenz- und Mietvertragsgebühren
- Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, in Anspruch genommene Skonti, Rabatte etc.)
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
- nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z.B. laufende Betriebskosten
- Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug, Treibstoffe, Vignette, Technische Einrichtungen, etc.

**6. Förderungsvoraussetzungen**

- 6.1. Anmeldung bzw. Antragstellung vor Beginn des Vorhabens/der Aktivitäten
- 6.2. Das Vorhaben/Projekt muss mind. € 500,00 anrechenbare Kosten aufweisen
- 6.3. Bei allen Fördergegenständen gem. 3.1. beträgt die maximale Fördersumme € 5.000,00. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung des max. Förderbetrags möglich.
- 6.4. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen beantragt/erhalten hat, wenn ja, wann und in welche Höhe (nur bei Fördergegenständen die unter die De-minimis-Regelung fallen).
- 6.5. Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, von einer befugten Fachkraft nach dem § 61 Forstgesetz 1975 idgF. geplant und deren Bau von einer forstgesetzlich befugten Fachkraft auch beaufsichtigt wird.
- 6.6. Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- 6.7. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes V B Forstgesetz 1975 (Bringung über fremden Boden) zu gewähren. Die Bestimmungen des Abschnittes V C Forstgesetz 1975 (Bringungsgenossenschaften) bleiben davon unberührt.
- 6.8. Markierte Wege, die von einer neu errichteten oder auf den Stand der Technik umgebauten Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden.
- 6.9. Bei allen waldbaulichen Maßnahmen darf kein Verfahren nach §16 Forstgesetz 1975 idgF. anhängig sein.

- 6.10. Vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht förderbar
- 6.11. Bei den Waldpflegenutzungen ist die anfallende Biomasse am Schlagort verteilt zu be lassen! (Abzopfen der Baumwipfel und Grobentastung!) Bei Forstschutzerfordernis (Be stätigung der Landesforstdirektion) sind Ausnahmen möglich!
- 6.12. Bei geförderten Aufforstungen muss der Anteil an natürlichen Mischbaumarten mindes tens 30% betragen. Die Baumarten haben sich nach der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren und es dürfen nur gesetzlich zugelassene Pflanzenherkünfte verwendet werden. Diese sind fachgerecht zu setzen, lfd. zu pflegen und bei Erfordernis bis zur Kultursicherung gegen Wildverbiss zu schützen (Einzelschutz oder Zaun).
- 6.13. Fangbaumförderungen setzen die Führung eines Fangbaumprotokolls vom zuständigen Forstorgan voraus, mit dem die lfd. Überprüfung und rechtzeitige Abfuhr der besetzten Bäume nachweislich dokumentiert wird. Maximal sind 100 Bäume pro Betrieb und Jahr förderbar.

## 7. Förderabwicklung

- 7.1. Förderungsansuchen für die Fördergegenstände mit Standardkosten gemäß Punkt 3.1., 3.2. (Einzelschutz) sind im Regelfall im Wege der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, Gruppe Umwelt und Forst beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20402 - Lan desforstdirektion, einzubringen. Alle anderen Förderaktivitäten / Fördergegenstände sind direkt bei der Landesforstdirektion zu beantragen.

Anträge auf Standardkostenbasis: Die in der EDV erfassten Anmeldungen gelten als vorläu-figer Antrag, der dann durch den in die Abrechnung integrierten, vom Förderwerber un-terzeichneten formellen Förderantrag, ersetzt wird. Diese Anmeldungen werden von der Landesforstdirektion schriftlich bewilligt/abgelehnt.

Anträge auf tatsächlicher Kostenbasis: Nur vollständige Anträge werden von der Landes-forstdirektion in schriftlicher Form bewilligt oder mit entsprechender Begründung abge-lehnt.

- 7.2. In beiden Fällen beinhaltet die Bewilligung die fachlichen Voraussetzungen, Laufzeit mit Fristen, bewilligte (Standard) Kosten und bewilligte Fördersätze. Spezielle Auflagen und Bedingungen sind auch darin angeführt.
- 7.3. Fördergegenstände für die, wie im Anhang ersichtlich, Standardkosten definiert sind, sind mit diesen zu bewilligen und abzurechnen. In begründeten Sonderfällen sind auch Aus-nahmen möglich.  
Die Bewilligung /Ablehnung erfolgt bei allen anderen nicht auf Standardkosten basieren-den Förderaktivitäten auf Grundlage einer plausiblen Kostenkalkulation.
- 7.4. Die Abrechnung ist bei Standardkosten mit nachvollziehbaren Mengennachweisen zu bele-gen (z.B.: Bezahlte Rechnung, Fuhrprotokollzusammenstellung etc),  
bei tatsächlichen Kosten sind Rechnungsbelege mit nachvollziehbaren tatsächlichen Kos-ten und nachgewiesenen Eigenleistungen auf ÖKL-Basis (gültiger Zahlungsnachweis der Rechnungen ist obligat) vorzulegen.
- 7.5. Bei allen Aktivitäten die auf Waldflächen umgesetzt werden, ist eine GIS Verortung (Flä-chenpolygon, Punkt-, Liniendarstellung) spätestens bei der Abrechnung Voraussetzung für die Förderauszahlung.

## 8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen, Datenschutz

- Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag/in der Anmeldung so genau wie möglich darzustellen.
- Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.
- Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.
- Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.
- Der Förderungswerber hat mit dem Antrag eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen in der er erklärt, dass er u.a. auch bereit ist Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU sowie auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

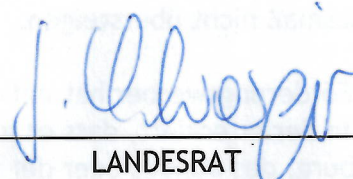
### Datenschutz:

- Darüber hinaus erklärt sich der Förderwerber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung) damit einverstanden, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle und ihrer Beauftragten automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof, dem Salzburger Landesrechnungshof und den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, des Bundes und gegebenenfalls der Europäischen Union unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können.
- Er hat weiters zuzustimmen, dass sein/ihr vollständiger Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck, eine Kurzbeschreibung und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und gegebenenfalls für andere Zwecke, zB für Zwecke des EU-Berichtwesens oder auf einer ausführlichen Beihilfe-Website gemäß Artikel 9 verwendet werden können.
- Er ist berechtigt, diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Förderungsabwicklungsstelle zu widerrufen. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge.

- Gerichtsstand: Alle Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind ausschließlich vom sachlich zuständigen Gericht im Bundesland Salzburg zu entscheiden.
- Sämtliche Bestimmungen aus dieser Erklärung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Ansuchens bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die vorliegende genehmigte Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4, für die Förderung von forstlichen Aktivitäten zur Verbesserung des Waldzustandes, tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2020 eingebracht werden.

Salzburg, genehmigt am :



LANDESRAT

Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger

Anhänge:

1. Standardkosten Förderantrag mit Projektspezifikation, Fördergegenstände -Standardkosten , Beschreibung, Fördervoraussetzungen, Antrag für Forstschuttförderung (z.B. Fangbäume)
2. Förderantrag für die Abwicklung mit Kosten
3. Verpflichtungserklärung
4. De-minimis Formular